

tungsgericht Ansbach vom 24. Juli 1992 die Aktivitäten der Milizen, die Rekrutierungen spontan, „sozusagen von der Straße weg“ vornahm und vornehmen. Diese Milizen kennen kein justizförmiges Verfahren zur Sanktionierung von Personen, die sich einer Kooperation entziehen wollen. Vielmehr sind Willkürakte bis hin zur Tötung von die Mitarbeit verweigernden serbischen Volkszugehörigen bekannt geworden. Personen, die in die Hände der Miliz geraten, sind einer absoluten Willkür ausgesetzt.

Daraus ist nicht nur zu schließen, daß die Angaben der Kläger über die vor ihrer Ausreise erfolgte Behandlung durch die Tschetniks zutreffend sind, sondern auch, daß die Kläger bei einem weiteren Verbleib in ihrer Heimat und einer weiteren Weigerung des Klägers zu 1), sich den Tschetniks anzuschließen, mit weiteren Maßnahmen der Tschetniks bis hin zu ihrer Tötung hätten rechnen müssen. Der Kläger zu 1) hat insoweit auch glaubhaft vorgetragen, er habe gesehen, wie ein Ehepaar von den Tschetniks getötet und dessen Tochter vergewaltigt worden sei. Dabei ist davon auszugehen, daß alle Kläger von den Maßnahmen der Tschetniks betroffen bzw. bedroht waren, wie auch die Drohung, das Haus anzuzünden, zeigt.

Die von den Klägern bereits erlittenen bzw. ihnen drohenden Maßnahmen sind ihrem Heimatstaat Serbien als politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG zuzurechnen. Die Kläger wurden wegen der Weigerung des Klägers zu 1), sich den Tschetniks anzuschließen, offenbar als „Verräter“ an der gemeinsamen serbischen Sache betrachtet. Die Behandlung der „Verräter“ durch die Tschetniks ist dem serbischen Staat zuzurechnen, weil er offenbar das Vorgehen der Tschetniks zumindest stillschweigend duldet.

Die Kläger sind bei einer Rückkehr nach Serbien vor erneuten Übergriffen der Tschetniks nicht hinreichend sicher. Das Auswärtige Amt führt in seiner Auskunft vom 20. August 1992 ausdrücklich aus, es müsse weiterhin davon ausgegangen werden, daß gegen die meisten Freischärlergruppen nach wie vor nicht ernsthaft vorgegangen werde, was auf eine stillschweigende Duldung ihrer Betätigung sowie wahrscheinlich auch weitere Gesetzesverstöße einschließlich Straftaten, die Angehörige dieser Verbände in Serbien ausüben, hindeute. Auch die Stellungnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 24. Juli 1992 belegt, daß die Tschetniks weiterhin zumindest mit Duldung der Belgrader Regierung vorgehen können.

Dabei ist schließlich auch davon auszugehen, daß den Klägern in Serbien im Falle einer Rückkehr keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht. Insbesondere hat das Auswärtige Amt auf die sich auf das Hoheitsgebiet Serbiens erstreckende Anfrage des Gerichts keine entsprechende Einschränkung im räumlichen Tätigkeitsbereich der Tschetniks vorgenommen. Schließlich hat der Kläger zu 1) auch angegeben, der Wohnort der Kläger liege ca. 400 bis 450 Kilometer von der Grenze zu Kroatien bzw. Bosnien-Herzegowina entfernt. Daraus ist ersichtlich, daß der Wirkungskreis der Tschetniks nicht etwa auf die Gebiete Serbiens beschränkt ist, die in der Nähe der Kriegsgebiete im ehemaligen Jugoslawien liegen.

Sind die Kläger somit als Asylberechtigte anzuerkennen, so ist die Beklagte zu 1) auch verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen.

Mitgeteilt von RAin Ute Stöcklein, Nürnberg

Brigitte Brand

Systematische Vergewaltigungen an Frauen und Mädchen in Bosnien-Herzegowina* Konsequenzen im Asylverfahren

Seit 10 Jahren befaßt sich das Psychosoziale Zentrum für ausländische Flüchtlinge – PSZ – in Köln mit den seelischen Folgen schwer traumatischer Erfahrungen, zumeist Folter, auf die seelische und körperliche Gesundheit der betroffenen Menschen und mit den Möglichkeiten, hierfür spezielle Behandlungsmethoden zu entwickeln und anzubieten.

* Die Verfasserin ist Dipl. Psychologin und Leiterin des Psychosozialen Zentrums für ausländische Flüchtlinge in Köln. Bei dem obigen Beitrag handelt es sich um ihre Stellungnahme als Sachverständige beim Bundestagsausschuß für Frauen und Jugend am 17.12.1992 zum gleichnamigen Thema.

Unser Ziel ist es, den Opfern und ihren Familien ein Leben in dieser Welt überhaupt wieder möglich zu machen.

Generell können wir feststellen, daß politisch motivierte Gewalt gegen Frauen zumeist die Form grober sexueller Gewalt annimmt, wobei selbst schwerste Verletzungen in Kauf genommen werden. In einer empirischen dänischen Studie von 1990 an 283 Folteropfern konnte nachgewiesen werden, daß die betroffenen inhaftierten Frauen zu 80 Prozent sexuellen Folterungen unterzogen worden waren.

Nachgewiesenermaßen litten diese Frauen in der Folge an erheblichen sexuellen Problemen sowie multiplen Phobien (sexuell Gefolterte 40 Prozent sexuelle Probleme versus 19 Prozent nicht sexuell Gefolterte). Diese sexuellen Folgeschäden waren besonders ausgeprägt bei Opfern aus Afrika, der Türkei und dem Mittleren und Fernen Osten (im Vergleich zu Latein-Amerika und Europa); d.h., der kulturelle Hintergrund spielt eine entscheidende Rolle beim Grad der Ausprägung bestimmter Folgeschäden nach sexueller Gewalt.

Ein sehr deutlicher Zusammenhang besteht desweiteren in Bezug auf das Alter des Opfers; je jünger die Frau oder das Kind ist, das sexuelle Gewalt erleiden muß, umso verheerender sind die Folgen für ihre/seine seelische und körperliche Gesundheit.

Die Genfer Flüchtlingskonvention erwähnt die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht bisher nicht als Verfolgungsgrund, obwohl uns in unserer psychotherapeutischen Tätigkeit seit Jahren Frauen begegnen, die ein ähnliches Schicksal erlitten haben, wie es die moslemischen bosnischen Frauen durch serbische Soldaten derzeit erleiden.

Uns sind zur Zeit des eritreischen Befreiungskampfes asylsuchende Eritreerinnen begegnet, die wiederholt von äthiopischen Soldaten vergewaltigt worden waren, um sie als Angehörige des eritreischen Volkes zu treffen, ihr ein Kind zu machen, das nach ihrem Glauben dann der gegnerischen Gruppe angehören würde. Der sexuelle Mißbrauch dieser Frauen galt nicht in erster Linie der politischen Gegnerin, sondern diente der Demütigung und Unterwerfung einer aktiven Frau und ihrer Sippe. Ich erinnere mich an eine junge Frau, die durch diese Vergewaltigungen schwanger geworden war und einen kleinen Sohn geboren hatte. Diese Frau war trotz besten Willens nicht in der Lage, diesem Kleinen, der ja am Verbrechen seines Vaters völlig unschuldig war, eine Mutter zu sein und ihn als Kind anzunehmen; sie hat ihr Kind schließlich nach schweren inneren Konflikten weggegeben. Vielleicht wäre es möglich gewesen, diese traurige Entwicklung zu verhindern, wenn diese Frau mit ihrem kleinen Sohn früher Hilfe und Beratung erhalten hätte und besser zwischen Vater und Sohn hätte differenzieren können.

Ich würde mir wünschen, daß betroffene bosnische Frauen, ihre Familien und ihre Kinder früher gezielte therapeutische Hilfe erhalten, um diese traurigen Verläufe zu verhindern und auch den Kindern Leid und Elend, soweit eben menschenmöglich, zu ersparen.

Psychotherapeutische Hilfe muß daher die Frau selber einbeziehen und außerdem im Blick haben

- den Ehemann bzw. die Herkunftsfamilie
- und gegebenenfalls das neugeborene Kind.

Verfolgungsmaßnahmen sowie die Art der Mißhandlungen betreffen moslemische Frauen gerade zumeist in ihrem Ehrgefühl, das für sie gleichbedeutend ist mit der Ehre ihrer Familie. Die Beratungsstellen kennen Beispiele, in denen Frauen später auch in der Ehe geschlagen wurden, weil die Ehemänner annahmen, daß die Frauen unter der Folter auch sexuell mißhandelt wurden. Diese Männer empfinden Scham, als Beschützer der Familie versagt zu haben, und diese Scham schlägt um in Aggressionen gegen die ihnen eigentlich Schutzbefohlenen, dies umso eher, wenn auch die Familie dem Mann mit Vorwürfen begegnet. Verstärkt wird dieses Problem durch schuldgefühlfhaftes Reagieren der Opfer, die oft in masochistischer Haltung Schläge hinnehmen, aus Angst vor Ausstoßung. Alleinstehende und/oder unverheiratete Frauen bzw. alleinerziehende Frauen, deren Ruf in den Augen der anderen gelitten hat, sind z.B. im Exil in großen Sammelunterkünften oft weiteren sexuellen Belästigungen ausgesetzt, da sie ohnehin als „unrein“ gelten.

Nicht zuletzt in diesem Zusammenhang ist die erhöhte Selbstmordneigung mißbrauchter Frauen zu verstehen. In diesem Sinne kann der sexuelle Mißbrauch einer moslemischen Frau auch als Mord auf Raten verstanden werden. Frauen aus diesem Kulturkreis unternehmen unserer Erfahrung nach häufig Selbstmordversuche, um die Schande von ihrer Familie zu nehmen. Von daher ist es prognostisch günstig – wenn auch oft die Ausnahme – wenn Frauen den Mut aufbringen, ihre Leiden offenzulegen und die Vergewaltiger anzuklagen statt sich selbst. Neben dieser erhöhten Depressionsneigung und der damit verbundenen Apathie, Selbstmordgedanken und durchgeführten Selbstmordversuchen, gibt es eine Reihe weiterer typischer Symptome und Beschwerden, mit denen sich mißbrauchte Frauen an unser Zentrum wenden:

- Zerstörung des Körpergefühls
- Allgemeine Labilität
- Verschiedenste psychosomatische Erkrankungen und eine allgemein herabgesetzte Abwehrkraft, so daß auch bei leichten Belastungen häufig Krankheiten auftreten
- Schwere Gedächtnisstörungen und Konzentrationschwäche (diese können zum Teil durch die schlechte psychische Verfassung bedingt sein, es muß aber gleichzeitig medizinisch abgeklärt werden, inwieweit Hirnschädigungen aufgrund von Elektroschocks und anderen Gewalteinwirkungen auf den Kopf vorliegen).
- Weiterhin treten sehr häufig Schlafstörungen, verbunden mit Alpträumen und Angstzuständen, auf.
- Tendenzen zum Alkoholmißbrauch bis hin zur Alkoholabhängigkeit.

- Häufige Folgen von Folterungen sind weiterhin Verkrampfungen im Muskelbereich bis hin zu psychogenen Lähmungen.
- Gehäufte Partnerschaftskonflikte in vorher intakten Familien.
- Vermehrte Fehlgeburten (psychisch oder/und organisch bedingt, da sehr oft im Genitalbereich gefoltert wird).

Die psychischen Probleme, mit denen eine Vielzahl von Flüchtlingen zu kämpfen hat, sind vor dem Hintergrund verschiedener Faktoren, die zusammentreffen, zu sehen:

Als erstes sind hier die Erfahrungen und Erlebnisse im Heimatland zu nennen. Viele Flüchtlinge haben einen langen Gefängnisaufenthalt, oftmals verbunden mit schweren Folterungen, hinter sich und ein Leben unter ständiger Bewachung und Verfolgung. Mit der Flucht aus dem Heimatland gehen nicht nur verwandschaftliche und soziale Bezüge verloren, sondern auch der gewohnte kulturelle Lebensraum. Die anfängliche Euphorie über die gelungene Flucht hält nur sehr kurz an, da das Verlassen des Heimatlandes, der Verwandten und der politischen Mitkämpfer ungeheure Schuldgefühle auslöst.

Schwierigkeiten in der Therapie sexuell mißbrauchter moslemischer Frauen resultieren oft daraus, daß die Frau über die Vergewaltigung nur schwer oder gar nicht sprechen kann. Je nach Kulturkreis, Sittenkodex ihrer Familie, müßte eine Frau, die zugibt, sexuellen Mißhandlungen, evtl. Vergewaltigungen, ausgesetzt gewesen zu sein, nach den Traditionen ihres Landes ihrem Leben ein Ende setzen, um den „Schmutz“ von der Ehre ihrer Familie wieder abzuwaschen. Enorm groß ist hierbei auch die Angst, von der Familie verstoßen zu werden. In der Therapie wird daher der Tatbestand der Vergewaltigung oft umschrieben, etwa: „Etwas Schlimmes ist geschehen“ (Tamilinnen / Vietnamesinnen), und eine Verarbeitung ist so natürlich sehr schwierig und braucht Zeit und sehr viel Geduld von seiten des Therapeuten.

Exilsituation in der Bundesrepublik Deutschland für asylsuchende Frauen

Für eine moslemische Frau stellt dieses Asylverfahren häufig per se eine Infragestellung der Normen und Wertvorstellungen dar, die sie in ihrem Heimatland erworben hat.

Diese Tatsache wird noch verstärkt, wenn es sich beim Anhörenden um eine männliche Person handelt, der Dometscher evtl. ebenfalls ein Mann ist. In einer solchen Situation geben viele Frauen individuelle Verfolgungstatbestände in Form sexueller Gewalt nicht an. Tragische Konsequenz ist, daß viele Frauen, die erheblichen Verfolgungen ausgesetzt waren, kein politisches Asyl erhalten.

Manche fassen sich dann in ihrer Not und aus Angst vor der Abschiebung in das Verfolgerland bei der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ein Herz und sprechen, um dann zu erfahren, daß ihr Vorbringen nun als „gesteigertes“ gilt und nicht „asyl-relevant“ ist. Diese Frauen sind besonders verbittert, da ihre „Schande“ offengelegt ist, ohne daß sich dieses Opfer für sie gelohnt hätte bzw. sie vor einer evtl. Abschiebung und weiteren Verfolgungsmaßnahmen geschützt hätte.

Hilfsmöglichkeiten für bosnische Frauen und Mädchen in der BRD

Das PSZ Köln ist bereit, sich in jeder Form an der psychotherapeutischen Versorgung bosnischer Frauen und Mädchen zu beteiligen, die in unserem Land Schutz vor Verfolgung suchen. Für den Fall, daß es sich hierbei um asylsuchende Frauen, nicht um Kontingentflüchtlinge handelt, sind hierfür einige aufenthaltsrechtliche Regelungen unbedingt notwendig, die unsere Arbeit mit Patientinnen derzeit sehr erschweren.

Wichtig ist: dauerhafte Zuweisung an einen Ort, nicht nur für die Therapiedauer, von dem aus das PSZ mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist – Übernahme von Fahrtkosten durch örtliche Sozialämter – und Schutz vor weiterem Umverteilungsdruck, der unsere Patienten derzeit während der gesamten Dauer der Therapie belastet – mit ständig angeordneten Überprüfungen des psychischen Heilungsfortschrittes durch örtliche Gesundheitsämter, oft in Abständen von zwei Monaten, um zu sehen, ob nun Reisefähigkeit vorliegt, was eine sinnvolle Therapie naturgemäß beinahe verunmöglicht.

Wichtig ist ebenso eine finanzielle und personelle Unterstützung von Initiativen vor Ort sowie die Unterstützung geflüchteter Frauen. Neben der psychologischen Hilfe erscheinen auch ganz praktische Hilfsmaßnahmen, wie das Winterfestmachen von großen Unterkünften, dringend notwendig.